

Merkblatt zur Errichtung und zum Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube

Begriffsbestimmung

Abflusslose Sammelgruben dienen der Aufnahme und Speicherung von häuslichem Schmutzwasser. Eingeleitet werden darf nur Schmutzwasser, welches den Einleitungsbedingungen gemäß §17 Schmutzwasserbeseitigungssatzung des TAVOB in der geltenden Fassung entspricht. Eine abflusslose Sammelgrube kommt in Betracht, wenn ein Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nicht möglich ist und darf nur solange betrieben werden, solange kein Anschlusszwang nach §5 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung in ihrer aktuellen Fassung greift.

Einbaurichtlinien

Laut Brandenburgischer Bauordnung (BbgBO) müssen abflusslose Sammelgruben geschlossen, dicht und ausreichend groß sein. **Das nutzbare Volumen soll dem monatlichen Trinkwasserverbrauch des angeschlossenen Haushaltes entsprechen, ein Mindestvolumen von 5m³ Nutzinhalt darf jedoch nicht unterschritten werden.** Bei der Berechnung ist von 80-120 Litern pro Tag und Einwohner auszugehen (z.B. 3 Einwohner x 100l/EW pro Tag x 30 d = 9m³).

Sammelgruben bis 10m³ Fassungsvermögen sind genehmigungsfrei, sie sind dem Verband jedoch grundsätzlich vorab anzuzeigen. Ebenfalls anzeigepflichtig sind Änderungen an bestehenden Anlagen.

Neu herzustellende Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig. Schmutzwassersammelgruben aus Kunststoff bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Bei der Errichtung gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die abflusslose Sammelgrube muss standsicher, dauerhaft dicht und korrosionsbeständig sein. Dichtheitsnachweise sind durch entspr. Fachfirmen anzufertigen und in bestimmten Abständen durchführen zu lassen. Weiterhin muss sie so ausgebildet sein, dass sie jederzeit leicht überwacht, gewartet, geleert und instandgehalten werden kann. Sie muss mit einer guten Be- und Entlüftung über die angeschlossene Grundleitung mit Lüftungsleitung über das Dach sowie mit einer sicheren und dichten Abdeckung mit Entleerungs- und Reinigungsöffnung oberhalb des höchsten Wasserstandes (vom Freien aus zugänglich) ausgestattet sein.

Der Zustand der Sammelgrube liegt im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers, welcher den einwandfreien und betriebsfähigen Zustand der Sammelgrube sicherstellen muss. Mängel sind nach Aufforderung auf eigene Kosten zu beseitigen.

Entsorgungsbedingungen

Die Entsorgung des Schmutzwassers aus den abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch den TAVOB selbst oder durch einen vom Verband bevollmächtigten Erfüllungsgehilfen. Der Zeitpunkt der Entsorgung wird durch den Verband festgelegt.

Die **Entleerung** ist rechtzeitig, **mindestens 3 Arbeitstage vor Erreichen des Füllhöchststandes**, beim Verband oder bei dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen zu **beantragen**.

Entsorgungszeiten sind Montag bis Freitag 06:00 – 16:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden Entsorgungen nur unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Anschlussnehmer durchgeführt.

Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer bzw. dessen Beauftragter die Zufahrt zu gewährleisten und den Zugang zur Grube bzw. zum Ansaugstutzen zu schaffen, sodass eine ungehinderte Entsorgung aus dem öffentlichen Bereich möglich ist. Abflusslose Sammelgruben sind mit fachgerecht installierter Ansaugleitung und Ansaugstutzen zu versehen (sowohl bei Neuinstallation als auch bei bestehenden Gruben als Nachrüstung). Der Ansaugstutzen ist unmittelbar an die Zufahrt bzw. eine andere, jederzeit zugängliche Stelle an der nächsten öffentlichen Grundstücksgrenze (Straßenseite) zu führen. Der Ansaugstutzen muss stets frei sein, z.B. durch eine Öffnung im Zaun (Bewegungsradius um den Saugstutzen mind. 0,5mx0,5m), weiterhin ist er fest mit dem Boden zu verbinden, um ein Verbiegen oder sonst. Beschädigungen durch den Entsorgungsvorgang zu vermeiden.

Ist keine direkte Grenze zum öffentlichen Bereich vorhanden, ist die **Zuwegung zum Grundstück bzw. Ansaugstutzen stets zu gewährleisten**. Dazu muss sie eine Belastbarkeit von 36t (in dem Zusammenhang sind auch wetterbedingte Einflüsse zu berücksichtigen: schnee- /eisfrei, ausreichende Befestigung, etc.) sowie eine lichte Breite von mind. 4m und eine lichte Höhe von mind. 4m, einen ausreichenden Kurvenradius sowie eine Wendemöglichkeit aufweisen.

Die Entsorgung hat gemäß Durchführungsbestimmungen mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Für weitere Informationen: www.tavob.de → Schmutzwasser → Dezentrale Entsorgung oder www.maerkisch-oderland.de → FB IV Untere Wasserbehörde

Ihr Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim